

ZH_OBERGERICHT LB140057 vom 19. August 2014

ZH Obergericht, 2014-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB140057

FR: ZH_OBERGERICHT LB140057 du 19 août 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LB140057 del 19 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Zirkulationsbeschluss vom 21. Mai 2013 war das Bezirksgericht Meilen auf die Klage nicht eingetreten (Urk. 32). Das Bezirksgericht Meilen hatte sich in seinem Entscheid nur mit der Problematik der gerichtlichen Zuständigkeit zu befassen, nämlich mit der Frage, ob aufgrund der oben zitierten Schlussbestimmung des Konsortialvertrages ein Schiedsgericht hätte

- 4 - angerufen werden müssen (so die Beklagten) oder ob die Klage bei einem staatlichen Gericht erhoben werden konnte (so der Kläger). Gegen diesen Entscheid hatte der Kläger in der Folge am 14. Juni 2013 Berufung beim Obergericht erhoben und die Aufhebung dieses Beschlusses sowie die Abweisung der von den Beklagten erhobenen Schiedseinrede beantragt (Urk. 31 S. 1). Am 7. Juni 2013 hatten die Beklagten gegen die ihrer Ansicht nach von der Vorinstanz zu tief angesetzte Parteientschädigung Beschwerde erhoben (Urk. 41/31). Mit Urteil vom 9. Oktober 2013 war das Beschwerdeverfahren mit dem Berufungsverfahren vereinigt, der vorinstanzliche Entscheid durch die beschliessende Kammer bestätigt und dementsprechend die oben zitierte Ziffer des Konsortialvertrages ebenfalls als Schiedsvereinbarung qualifiziert sowie die von der Vorinstanz zugesprochene Parteientschädigung erhöht worden (Urk. 42). Mit Eingabe vom 11. November 2013 hatte der Kläger gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Darin hatte er beantragt, die von den Beklagten erhobene Schiedseinrede abzuweisen und die Sache zur weiteren Behandlung an das Bezirksgericht Meilen zurückzuweisen (Urk. 45 S. 3).

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang ist eine Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren (inkl. des damals damit vereinigten Beschwerdeverfahrens) von Fr. 9'550.-- festzusetzen, welche betragsmässig derjenigen entspricht, die schon im aufgehobenen Entscheid festgesetzt worden war (Urk. 42 S. 13). Die Vorinstanz wird in ihrem Entscheid gesamthaft über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden haben (Art. 104 Abs. 4 ZPO). In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der Kläger einen Kostenvorschuss von Fr. 9'200.-- geleistet hat (Urk. 36 i.V.m. Urk. 37) und die Beklagten einen solchen von Fr. 1'470.-- bezahlt haben (Urk. 41/33 i.V.m. Urk. 41/34). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.